

Verhandlungen über den §. 53. des Entwurfs der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate betreffend.

Bereits im vorigen Jahre hatten sich die Stände veranlaßt gesehen, gegen einige Bestimmungen des unter dem 19. Febr. 1827. ergangenen Mandats, die Ausübung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend, in der Schrift vom 22. May 1830. Vorstellung zu thun; indessen wichen sie selbst damals zum Theil in ihren Ansichten und Anträgen von einander ab. In der dormaligen Landesversammlung führte die Berathung über den Verfassungsentwurf aufs neue zu diesem Gegenstande zurück, indem man bey dessen §. 53. ausreichende Bestimmungen über das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt vermißte. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit gab Veranlassung, jene Punkte, über welche man sich früher nicht hatte vereinigen können, in nochmalige, sorgfältige Erörterung zu ziehen, und diese führte nunmehr ein einstimmiges Resultat herbey. Es ward daher beschlossen, dasselbe zum Gegenstande einer besondern ständischen Schrift zu machen, und deren Vorlegung um so mehr zu beschleunigen, je wünschenswerther eine baldige beifällige allerhöchste Entscheidung erscheint.

Diese Schrift ist folgende:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät und Königl. Hoheit sind von den getreuen Ständen bereits durch die unter dem 21. März d. J. überreichte Schrift, mehrere Bitten und Anträge ehrfurchtsvoll vorgetragen worden, welche sich auf den von Allerhöchst- und Höchstedenenselben uns zur Begutachtung vorgelegten Entwurf einer Verfassung für das Königreich Sachsen beziehen.

Im Hergange der sorgfältigen Berathungen über diese hochwichtige Angelegenheit hat sich nun bey dem 6. Abschnitte des Verfassungsentwurfs, welcher von den Kirchen und Unterrichtsanstalten handelt, von neuem die Größe des nachtheiligen Einflusses vor Augen gestellt, welche mehrere Bestimmungen des unter dem 19. Febr. 1827. erlassenen Mandats, die Ausübung der katholischen Gerichtsbarkeit und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der Protestanten und Katholiken betreffend, auf die protestantische Kirche und ihre Mitglieder äußern, weshalb wir auch als Stände eines protestantischen Landes es für unsere heiligste Pflicht erachteten, während der im vorigen Jahre stattgefundenen Ständeversammlung dringende Vorstellungen zu thun. Je ausführlicher wir damals diese Vorstellungen, frei von aller Parteilichkeit und Unduldsamkeit, und nur von dem Bestreben geleitet, die Staatsbürger und die protestantische Kirche vor den Eingriffen der katholischen geistlichen Behörden zu schützen, in der ständischen Schrift vom 22. May 1830. entwickelt und begründet haben; destoweniger halten wir es anjezt für nöthig, die Nachtheile jener Bestimmungen, auf deren Abänderung wir angelegentlichst antrugen, insbesondere nochmals auseinanderzusetzen. Denn klar stellt sich dar, wie weit ausgreifend die Competenz der katholischen geistlichen Behörden in dem Mandate vom 19. Februar 1827. ausgebildet und wie diesen Behörden sogar eine Gerichtsbarkeit, welche über die der protestantischen geistlichen Behörden hinausgeht, und mithin die Parität verlest, eingeräumt worden ist.

(Beschluß folgt.)